



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

nur per E-Mail

An die
Staatskanzlei
Ministerien

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

24. Februar 2022

nachgeordnete Dienststellen
im Geschäftsbereich des Mdl

nachrichtlich:

Verwaltung des Landtags
Rechnungshof Rheinland-Pfalz

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|----------------------------|-------------------|------------------------------|---------------|
| 0304#2021/0001-0301 322 | | Corona@mdi.rlp.de | |
| Bitte immer angeben! | | | |

Rundschreiben Corona-Virus - dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise -

Ich nehme Bezug auf mein Rundschreiben vom 20. Januar 2022 sowie die ergänzende E-Mail vom 24. Januar 2022 und gebe hierzu die nachfolgenden Hinweise:

zu I. "Erkrankungen, Verdachtsfälle, Absonderung/Quarantäne etc."

Ziffer 2: Verdachtsfälle und Prävention

Hinsichtlich der Absonderungspflicht von Mitarbeitenden, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, bedarf es nicht mehr zwingend der

1/3

Kemarbeitungszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker





Anordnung eines PCR-Tests des zuständigen Gesundheitsamtes. Soweit der Verdacht einer Infektion besteht, ist bei den Beamtinnen und Beamten das Fernbleiben vom Dienst nach § 81 Abs. 1 LBG unter Fortzahlung der Bezüge genehmigt bzw. wird bei den Tarifbeschäftigten auf die Entgegennahme der angebotenen Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts verzichtet, bis das Vorliegen einer COVID-19-Infektion mittels PCR- oder PoC-Tests (zertifiziert) abgeklärt ist.

Ziffer 4: Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 S. 1 IfSG erhält nicht, wer durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung eine Absonderung oder ein Tätigkeitsverbot hätte vermeiden können. Wer als genesen gilt, bedarf keiner Schutzimpfung, um eine Absonderung zu vermeiden und unterliegt somit nicht dem Ausschlussstatbestand des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger ein Impfangebot erhalten haben oder ohne Terminabsprache in den Impfzentren wahrnehmen können.

Zweimal geimpfte Personen und Genesene konnten bis zur Änderung der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission ("Booster-Impfung") bzw. bis zur Verkürzung des Genesenenstatus auf drei Monate davon ausgehen, einen Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Abs. 1 S. 1 IfSG zu haben. Die nicht vorhersehbare Bewertung der Ständigen Impfkommission führte dazu, dass sich die noch nicht „geboosterten“ Personen und die Personen, deren Genesenenstatus sich auf drei Monate verkürzt hat, noch nicht auf die neue Rechtslage einstellen konnten.

Insoweit hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 15. Februar 2022 beschlossen, dass der Ausschlussstatbestand des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG bis zum 1. März 2022 keine Anwendung auf diese Personengruppe findet.



Ziffer 6: Mitarbeitende in Absonderung/Quarantäne im In-und Ausland (§ 30 IfSG)

Es gilt die Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 28. Januar 2022.

Soweit Mitarbeitende sich in Absonderung befinden, ist gem. § 7 AbsonderungsVO eine Bescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes nur noch vorzulegen, sofern die Pflicht zur Absonderung aufgrund des § 2 Abs. 1 (Covid 19-Krankheitsverdächtige) oder Abs. 4 (enge Kontaktpersonen) AbsonderungsVO bestand.

Die Regelungen gelten zunächst bis zum 19. März 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Peter Falk

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<